



Inhalt

• Wissenswertes	2
Bundesregierung legt Referentenentwurf zur Einführung der eForms vor	2
Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung veröffentlicht	2
Orientierungshilfe bei der ökologisch nachhaltigen Beschaffung - FNR veröffentlicht Online Gütezeichen-Finder	2
• Recht	3
Transparenz der Gewichtung der Zuschlagskriterien	3
Eine selbst verschuldete Verzögerung begründet keine äußerste Dringlichkeit für eine Interimsbeschaffung	4
• Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Derzeit keine Verschärfung des Vergabetariftreue- und Mindestlohnrechts in Baden-Württemberg	6
Hessen: Hessisches Klimagesetz	6
Sachsen-Anhalt: Inkrafttreten des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) sowie Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung	7
• Veranstaltungen	7



Bundesregierung legt Referentenentwurf zur Einführung der eForms vor

Zur Einführung der eForms hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf vorgelegt. Der Entwurf liegt mit Bearbeitungsstand vom 16.02.2023 vor und dient der Umsetzung der Vorgaben der eForms-Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780. Die eForms sind ab dem 25.10.2023 zwingend für Bekanntmachungen zu verwenden und lösen die bisherigen Standardformulare (TED-Schema-Formulare, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986) ab (siehe Newsletter Nr. 11 – November 2022). Nach dem Entwurf sollen die eForms in einem neuen § 10a Vergabeverordnung (VgV) eingeführt und in den Verordnungen verankert werden.

Daneben sieht der Entwurf vor, dass § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV als auch die entsprechenden Regelungen in der SektVO und der VSVgV aufgehoben und damit das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland beendet wird. In einem neuem Absatz 3 in § 46 SektVO erfolgt zudem eine Klarstellung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern/Bietern. Sie dient dem Ziel, insbesondere KMU vor unangemessenen Nachweisanforderungen zu schützen.

Aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung veröffentlicht

Das Umweltbundesamt (UBA) hat ein aktualisiertes Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung veröffentlicht. Im Zuge der Aktualisierung wurden die neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima), das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG), das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit in seiner Weiterentwicklung 2021, die Änderung des § 13 Bundesklimaschutzgesetzes in das Gutachten aufgenommen. Neben der wissenschaftlichen Analyse soll das Gutachten Handlungsempfehlungen für die vergaberechtliche Praxis in öffentlichen Beschaffungsstellen geben. Das Rechtsgutachten finden Sie [hier](#).

Orientierungshilfe bei der ökologisch-nachhaltigen Beschaffung - FNR veröffentlicht Online Gütezeichen-Finder

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hat in Kooperation mit dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) den [Online Gütezeichen-Finder „Umweltzeichen Kompakt“](#) veröffentlicht – eine Orientierungshilfe für den umweltfreundlichen Einkauf von Produkten und Dienstleistungen mit nachwachsenden Rohstoffen.

„Umweltzeichen Kompakt“ listet Gütezeichen zu verschiedensten Warengruppen, die zum einen in ihrem Kriterienkatalog nachwachsende Rohstoffe berücksichtigen und zum anderen die gesetzlichen Bedingungen des § 34 Abs. 2 Nr. 1–5 der Vergabeverordnung (VgV) für die Verwendung in öffentlichen Ausschreibungen erfüllen. Sie können damit als Qualitätsnachweis, z. B. für gewünschte Umweltstandards, eingesetzt werden.

Das Recherche-Tool ist vornehmlich ein Angebot für Mitarbeitende in Behörden und öffentlichen Einrichtungen, richtet sich aber auch an Endverbraucherinnen und -verbraucher und alle am umweltfreundlichen Einkauf Interessierte.

Quelle: <https://nachhaltige-beschaffung.fnr.de/infothek/aktuelles/fnr-veroeffentlicht-guetezeichen-finder>

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



Transparenz der Gewichtung der Zuschlagskriterien

Unter setzt der öffentliche Auftraggeber ein Zuschlagskriterium mit Unterkriterien und Unterunterkriterien, so ist auch für die Unterkriterien und Unter-Unterkriterien eine Gewichtung anzugeben.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben mit europaweiter Bekanntmachung vom 18.10.2019 wurde die Beschaffung von Planungsleistungen für die Erweiterung und Umplanung einer Deponie im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Der geschätzte Auftragswert betrug 1,65 Mio. €. Zuschlagskriterien waren Preis und Qualität, gewichtet mit jeweils 50 %. Das Zuschlagskriterium Qualität wurde unterteilt in die Unterkriterien „Projektteam“ und „Leistungskonzept“ mit einer Gewichtung von jeweils 25 %. Gegenstände der Qualitätsbewertung waren das Projektteam, das Leistungskonzept und ein Kurzkonzept, wozu der Antragsgegner (AG) in den Vergabeunterlagen ausführte.

Insgesamt gaben fünf Unternehmen Teilnahmeanträge ab. Nach Ausschluss zweier Bewerber wurden die übrigen Bewerber zur Abgabe indikativer Angebote aufgefordert. Alle drei Bieter gaben indikative Angebote ab. Zur Vorbereitung der Bietergespräche wurde ein Bewertungsbogen gefertigt. Danach erfolgten weitere Gewichtungen, das schriftliche Leistungskonzept mit 6 %, das mdl. präsentierte Kurzkonzept mit 30 % und die Beantwortung von insgesamt neun vorbereiteten Fragen im Rahmen eines Fachgesprächs, gewichtet mit 64 %.

Am 03.03.2020 forderte der AG zur Abgabe eines zweiten indikativen Angebots auf. Der AG behielt sich ausdrücklich den Verzicht auf ein finales Angebot und die Zuschlagserteilung auf das zweite indikative Angebot vor. Nach Eingang der zweiten indikativen Angebote erfolgte die Angebotswertung nach Punkten. Mit Bieterinformation vom 23.03.2020 teilte der AG die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene mit.

Die Antragstellerin (ASt) rügte die mitgeteilte Zuschlagsentscheidung, u. a. weil im Wertungsbogen mehrere Unterkriterien mit eigener Gewichtung gebildet wurden, ohne dass sie in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen zuvor veröffentlicht worden waren. Die Unterkriterien und ihre Gewichtung, konnten weder aus den Vergabeunterlagen noch aus der Einladung zum Bietergespräch abgeleitet werden.

Mit Beschluss vom 24.07.2020 hat die Vergabekammer Westfalen den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Zwar läge ein Verstoß vor, die Antragstellerin habe durch diesen Vergaberechtsverstoß jedoch keinen Schaden erlitten, da sie in der Qualitätsbewertung die Höchstpunktzahl von 25 Punkten erreicht habe. Gegen diesen Beschluss wendet sich die ASt mit der sofortigen Beschwerde.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Das Vergabeverfahren war in den Stand vor der Aufforderung der Abgabe eines Angebots zurückzusetzen. Die qualitative Wertung des Leistungskonzepts war nicht vergaberechtskonform, weil die Gewichtung der Unter-Unterkriterien zu dem qualitativen Unterkriterium Leistungskonzept in den Vergabeunterlagen nicht bekannt gegeben wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der öffentliche Auftraggeber nicht nur die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bekannt zu geben, sondern auch die zur Ausfüllung eines Zuschlagskriteriums aufgestellten Unterkriterien und deren konkrete Gewichtung.

Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Gewichtung von Unterkriterien erst im Nachhinein aufgestellt hat und nicht auszuschließen ist, dass, wären diese bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen, sie die Vorbereitung hätten beeinflussen können.

Praxistipp:

Die Bekanntgabe der Wertungskriterien mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe soll den Bietern auch ermöglichen, ihre Angebote so auszugestalten, dass sich die Zuschlagschancen erhöhen. Bei komplexen Wertungsstrukturen ist darauf zu achten, dass die Bekanntmachung alle Informationen enthält, um dieser Anforderung gerecht zu werden.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021, Verg 34/20](#)

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Eine selbst verschuldete Verzögerung begründet keine äußerste Dringlichkeit für eine Interimsbeschaffung

Ein langsam durchgeführtes Vergabeverfahren begründet keine äußerste Dringlichkeit i.S.v. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren sind regelmäßig dem öffentlichen Auftraggeber zuzurechnen, ohne dass es dabei auf ein Verschulden im engeren Sinn ankäme.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) führte wegen Dringlichkeit ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durch und vergab interimswise eine Rahmenvereinbarung über Schutzprodukte für Polizisten an die spätere Beigeladene (Bg.).

Die Ag. berief sich zur Begründung der Dringlichkeit auf unerwartet hohe Abrufe im Herbst 2021 aus einer mit der Bg. seit 2019 bestehenden Rahmenvereinbarung. Diese war, bezogen auf die vereinbarte Vertragslaufzeit, zwar noch nicht abgelaufen, aber von der darin festgelegten maximalen Abrufmenge waren am 21.09.2021 bereits 73,7 % (Bestandsauftrag) bzw. 86,2 % (Aufrüstpakete) erreicht.

Im Hinblick auf eine Nachfolgeausschreibung wurde daraufhin mit der erforderlichen Bedarfserhebung begonnen. Es erfolgte eine mehrmonatige hausinterne Abstimmung, die nicht zu wesentlichen Änderungen der Leistungsbeschreibung führte. Die Neuausschreibung erfolgte zu Beginn des Jahres 2022 mit ursprünglicher Angebotsfrist 21.03.2022. Im Laufe des Verfahrens wurde die Angebotsfrist aufgrund von Bieterfragen wegen der aktuellen Coronalage sowie vorhandener Lieferverzögerungen bei Vorprodukten/Rohstoffen auf den 25.04.2022 verlängert. Parallel wurde aufgrund der besonderen Dringlichkeit, die dem Ag. nach eigener Auffassung nicht zuzurechnen gewesen sei, zur Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes das streitgegenständliche Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr.3 VgV durchgeführt, da der fortgesetzte Bedarf an Schutzprodukten nicht rechtzeitig durch die Neuvergabe des Auftrages gedeckt werden könnte.

Nur die Bg. wurde mit Schreiben vom 22.03.2022 zur Angebotsabgabe aufgefordert und es erfolgte eine Interimsvergabe an sie. Nach Auffassung der Ag. lagen die ihr nicht zurechenbaren Voraussetzungen dafür vor, da die mit ihr zu beschaffenden Gegenstände dem Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib und Leben und öffentlicher Sicherheit dienten.

Durch die von der Ag. durchgeführte Bekanntmachung vergebener Aufträge erlangte die Ast. Kenntnis von der Interimsvergabe und rügte deren Unzulässigkeit. Sie trug u. a. vor, dass keine Dringlichkeit vorgelegen habe. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb hätte sie zumindest an diesem beteiligt werden müssen. Nachdem die Ag. zur Rüge keine inhaltliche Stellung genommen hatte, stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Interimsvertrag wurde nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB für unwirksam erklärt. Nach Ansicht der Vergabekammer fehle es an den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Auch liege kein Fall vor, in dem die Beschaffung im Sinne einer Interimsvergabe trotz Fehlens der Ausnahmenvoraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV in einem übergeordneten Interesse dennoch erforderlich gewesen wäre.

Zwar sei es unbestritten, dass die Mitarbeiter der Ag. im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die zu beschaffenden Produkte benötigen. Allein aus der Tatsache, dass es um Produkte gehe, welche dem Schutz von Leib und Leben dienen, lasse sich jedoch nichts für den Tatbestand der äußersten Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV ableiten. Denn diese Ausnahmebestimmung beziehe sich schon im Ansatz auf einen Bedarf, der akut und unvorhersehbar entstehe. Als Ursache für einen solchen akut entstehenden Bedarf kämen regelmäßig allein akute Gefahrensituationen und höhere Gewalt in Betracht, „die zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Leib und Leben ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erfordern“. Hier liege aber weder eine akute Gefahrensituation noch ein Fall der höheren Gewalt vor, die den Beschaffungsbedarf auslösen würden.

Es handele sich vielmehr um den normalen, regulären und kontinuierlichen Beschaffungsbedarf der Ag., dem keine Sondersituation zugrunde liege. Der einzige Grund, den die Ag. für die Dringlichkeit anführe, sei ein offenes Vergabeverfahren, dessen Bedarf sich bereits im September 2021 abgezeichnet habe und welches letztendlich mit europaweiter Bekanntmachung für ein offenes Verfahren eingeleitet wurde. Dieses Vergabeverfahren habe sich aus verschiedenen, von der Ag. im Einzelnen angeführten Gründen verzögert.

Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren stellten aber keinen Fall einer akuten Gefahrensituation und keinen Fall der höheren Gewalt dar. Schon allein deswegen sei der Ausnahmetatbestand nicht einschlägig. Der Bedarf sei nicht infolge eines akuten Gefahrenszenarios entstanden, ein verzögertes reguläres Vergabeverfahren sei von vornherein ungeeignet, in den Anwendungsbereich der Ausnahmenorm einbezogen zu werden.

Hinzu käme, dass § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV als weiteres Tatbestandsmerkmal voraussetze, dass „die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit (...) dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein“ dürften. Verzögerungen in einem regulären Vergabeverfahren seien jedoch regelmäßig, so auch vorliegend, dem öffentlichen Auftraggeber zuzurechnen, ohne dass es dabei auf ein Verschulden im engeren Sinn ankäme. Der öffentliche Auftraggeber sei Herr des Vergabeverfahrens. Die Abläufe seien seiner Sphäre zuzurechnen. Auch in Bezug auf die Umstände, die zur Verzögerung des offenen Verfahrens geführt hätten, lägen hier keine Gründe vor, die einen Fall höherer Gewalt darstellen würden oder die auf eine akute Gefahrensituation zurückgingen.

Zu den zeitlichen Problemen habe zudem insbesondere die Ausgestaltung des offenen Verfahrens durch die Ag. beigetragen. Zwar habe sie noch im September 2021 mit den Vorbereitungen des Vergabeverfahrens begonnen, die Bekanntmachung sei allerdings erst rund fünf Monate später erfolgt, obwohl die Bedingungen der Vergabe, insbesondere die Leistungsbeschreibung, in ihren wesentlichen Punkten unverändert geblieben seien. Die Dringlichkeit der Interimsvergabe konterkariere die Ag. im Übrigen durch ihr eigenes Verhalten. Sie habe es unterlassen, den – soweit dies in tatsächlich vorliegenden Fällen eines durch akute Gefahr oder höhere Gewalt ausgelösten Beschaffungsbedarfs möglich ist – dennoch geschuldeten Wettbewerb durch Ansprechen weiterer Unternehmen als der Bg. durchzuführen. In der Direktvergabe an die Bg. ohne Herstellung irgendeiner Art von Wettbewerb liege ein schwerer Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 GWB).

Es läge auch kein Fall vor, in dem eine Beschaffung in einem übergeordneten Interesse notwendig gewesen wäre, obwohl wie dargelegt die Tatbestandsvoraussetzungen von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV nicht gegeben waren. Derartige Fälle seien dann denkbar, wenn der öffentliche Auftraggeber rechtsirrig der Meinung war, die jeweilige Leistung (aus unterschiedlichen Rechtsgründen) direkt vergeben zu dürfen, die Leistung im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere unter Gesichtspunkten der Daseinsvorsorge, aber unverzichtbar ist. Die Vergabekammer weist in Ihrer Entscheidung auf Beispiele hin, bei denen dies anzunehmen sei. Vorliegend käme als übergeordnetes Interesse zwar der Schutz der Mitarbeiter der Ag. bei deren Einsätzen in Betracht. Diese seien jedoch auch ohne die Interimsvergabe aus der noch laufenden Rahmenvereinbarung grundsätzlich mit den Schutzprodukten versorgt gewesen und der Abschluss der Anschlussrahmenvereinbarung habe bevorgestanden.

Praxistipp:

Vergabestellen sollten das Zeitfenster für den Abschluss einer Anschlussbeschaffung im Auge behalten. Der Fall der Dringlichkeit stellt einen restriktiv zu handhabenden und nachvollziehbar zu begründenden Ausnahmetatbestand dar. Dieser liegt nicht vor, wenn der Zuschlag aufgrund später Planung bzw. verzögerter Umsetzung nicht vor Ablauf des laufenden Vertrages erfolgen kann und dadurch eine rechtzeitige Neubeschaffung versäumt wurde.

[2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 20.07.2022 – VK 2-60/22](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Derzeit keine Verschärfung des Vergabetariftreue- und Mindestlohnrechts in Baden-Württemberg

Der Landtag von Baden-Württemberg lehnte in seiner Sitzung am 1. März den Antrag der SPD-Fraktion zu Einführung eines Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg ab. (vgl. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Beschluesse/058_Sitzung_01-03-2023.pdf)

Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg hatte sich schon im Vorfeld besorgt geäußert, dass sich mit der Erweiterung des LTMG der Erfüllungsaufwand für die Bieterunternehmen nochmals erhöhen würde. Je komplizierter die Vorgaben aber für potenzielle Bieter würden und je höher der damit verbundene bürokratische Aufwand sei, desto unattraktiver werde es für Unternehmen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Dies gelte in besonderem Maße für kleine und mittlere Unternehmen sowie Startups, die nicht über eine große Administration verfügen. Schon heute beklagten sich vermehrt Unternehmen bei der IHK-Auftragsberatungsstelle über den Vergaberechtsdschungel und signalisierten, den Aufwand für die Bewerbung um öffentliche Aufträge nicht mehr tragen zu wollen.

Allerdings gibt es bereits Signale des grünen Koalitionspartners in der Landesregierung, dass an der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung, das LTMG weiterzuentwickeln, weitergearbeitet werde. Wahrscheinlich könne zeitnah - noch in diesem Jahr - ein Ergebnis dieser Arbeit vorgelegt werden. Aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wurde verlautbart, dass es sich bereits mit der Novellierung befasse. So sei ein Gutachten zur Frage erstellt worden, ob die Tariftreueverpflichtung zu regionalen Tarifverträgen womöglich gegen EU-Recht verstoße, speziell gegen die Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie und die Dienstleistungsfreiheit. Das Ergebnis werde bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

Hessen: Hessisches Klimagesetz

Der Hessische Landtag hat am 26. Januar 2023 das hessische Klimagesetz beschlossen. Enthalten sind stufenweise Ziele bis zur Klimaneutralität im Jahr 2045. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Klimaplan Hessen dienen, der 57 neue Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern vorsieht. Sie ergänzen die laufenden Maßnahmen des bereits bestehenden „Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025“.

Einfluss auf öffentliche Beschaffungen des Landes hat insbes. § 7 Abs. 4 HKSG, wonach für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen werden muss. Dies entspricht der Regelung in § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, welches neben der Einbeziehung dieses sog. CO₂-Schattenpreises auch eine Berücksichtigung der Ziele bei der Beschaffung insgesamt normiert. Kommunen und Landkreise werden durch das Gesetz nicht verpflichtet, jedoch wird in § 8 Abs. 1 HKSG deren Verantwortung für die Erreichung der Ziele ausdrücklich betont.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Sachsen-Anhalt: Inkrafttreten des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) sowie Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

Am 01.03.2023 sind das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt sowie die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt löst damit das bisher geltende Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ab.

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht u. a. vor, dass Unternehmen ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen müssen. Sind keine Tarifverträge vorhanden, bemisst sich der Vergabemindestlohn an der niedrigsten Entgeltgruppe und der niedrigsten Entgeltstufe des aktuellen Tarifvertrages der Länder (Ost).

Der angekündigte Bürokratieabbau spiegelt sich dabei in deutlich erhöhten Wertgrenzen für den Geltungsbereich des Gesetzes wider: Es umfasst Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro (vorher 25.000) und Bauaufträge ab 120.000 Euro (vorher 50.000).

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TariftVergabeGSTrahmen>

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de,
Telefon: 0391 62 30 446



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.